



Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates  
3003 Bern

[hmr-consultations@bag.admin.ch](mailto:hmr-consultations@bag.admin.ch)

Basel, 16. Mai 2025

**Vernehmlassung: 20.490 Pa. Iv. Hurni. Pharmazeutische Industrie und Medizin.  
Mehr Transparenz**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 7. Februar 2025 hat die Präsidentin der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates die Vernehmlassung in obengenanntem Geschäft mit Frist bis 16. Mai 2025 eröffnet. Demgemäss lassen wir Ihnen nachstehend fristgerecht unsere Stellungnahme zukommen.

**1. Transparenz und Offenlegung dort, wo ein vernünftiges Verhältnis zwischen Aufwand und Nutzen besteht**

Das Bündnis setzt sich explizit für mehr Transparenz und Offenlegungen im schweizerischen Gesundheitswesen ein, um damit die Patientensicherheit und die Wahlfreiheit der Patientinnen und Patienten zu erhöhen. Interessenbindungen dürfen keinen Einfluss auf Therapieentscheidungen von Medizinalpersonen haben.

Hierfür braucht es geeignete und verhältnismässige Regelungen.

Bei dieser geplanten Revision stellt sich nun die Frage, ob die Erhebung von Daten bei rund 25'000 Organisationen im Umfang des äusserst offen formulierten Art. 57 Abs. 1 HMG (hierzu nachstehend 3.) verhältnismässig ist und einen Nutzen erzielt, mithin Sinn macht.

Wir bezweifeln dies: Diese Revision führt zu immenser Administration, die geführt und überwacht werden muss und die erhebliche Kosten verursacht.

Seite 10 des erläuternden Berichtes ist der zu erwartende Aufwand bei der Umsetzung der geplanten Regelung nur ansatzweise zu entnehmen. Aber bereits die dort enthaltenen Andeutungen zeigen auf, dass mit erheblicher Administration und Bürokratie zu rechnen ist.

Die äusserst vage Abschätzung des Aufwandes zeigt auch klar auf, dass hier eine Regulierungsfolgenabschätzung zwingend geboten ist.

## 2. Klares Regulierungsziel fehlt

In den vergangenen Jahren sind verschiedene Revisionen im Gesundheitswesen angestoßen worden, denen kein klares Regulierungsziel zugrunde lag. So ist das auch hier der Fall.

Das Regulierungsziel beantwortet die Frage, was mit einer Revision erreicht werden soll respektive, welcher Effekt erzielt werden soll.

Seite 4 des erläuternden Berichtes ist nun hierzu zu entnehmen: *„Die im Rahmen der vorliegenden Parlamentarischen Initiative neu zu schaffenden Offenlegungspflicht schliesslich zielt darauf ab, Interessenbindungen von Akteuren im Gesundheitswesen auszuweisen und diese für die Patientinnen und Patienten bzw. die Öffentlichkeit sichtbar zu machen.“*

Seite 2 des erläuternden Berichtes ist dann unter „Ausgangslage“ zu entnehmen: *Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-N) ist der Ansicht, dass die heutigen Integritäts- und Transparenzpflichten im Heilmittelgesetz (HMG) nicht genügen, um Interessenkonflikte wirksam zu unterbinden.*

Diese Vorlage erreicht aber kein Regulierungsziel, sondern eine definierte Zwischentappe respektive die Definition des zu schaffenden Instrumentes. Was aber mit dem Instrument konkret erreicht werden soll, wird nicht gesagt: Einsparung von Kosten? Erhöhung von Behandlungsqualität und Patientensicherheit? Und wie sind *«Interessenkonflikte wirksam zu unterbinden»*?

Klar muss vielmehr sein, welchen Nutzen die Patientin / der Patient aus einer solchen Information ziehen kann und was die konkreten Konsequenzen eines entdeckten Interessenskonfliktes beim Leistungserbringer sind. Denn ein bestehender Interessenskonflikt muss weder zwingend zu schlechterer Behandlungsqualität noch zu einem Kostenanstieg führen. Um Effekte in diese Richtung zu erzielen, muss klar gesagt werden, wie man das Instrument einzusetzen gedenkt, welche Konsequenzen oder Sanktionen in Frage kommen.

Diese Konkretisierung fehlt hier aber und somit droht eine gesetzgeberische Totgeburt.

## 3. Konturenlose Regulierung droht

Um ein griffiges Instrument zu schaffen und unnötige Bürokratie sowie die Sammlung nutzloser Daten zu vermeiden, muss klar definiert werden, welche Interessenbindungen offenzulegen sind.

Art. 57 Abs. 1 lit. a HMG nennt hierzu ein sehr diffuses Kriterium: *«eigene Beteiligungen an Unternehmen, die Heilmittel herstellen oder in Verkehr bringen»*.

Weiter ist die Rede von *„(namhafte) Beteiligungen und anderen Interessenbindungen“*.

Was sind nun *„(namhafte) Beteiligungen und andere Interessenbindungen“*: 10 Aktien? 20 Aktien? 1% des Unternehmenswertes? 10% des Unternehmenswertes?

Derart offene und weite Formulierungen sorgen für Rechtsunsicherheit und geben dem Verordnungsgeber massiven Spielraum, der nicht mehr rückgängig gemacht werden kann. Deshalb muss mindestens im erläuternden Bericht und später in der Botschaft klar gemacht werden, welches die Kriterien sind, nach denen bestimmt wird, wann eine Beteiligung *«namhaft»* ist und was unter *«anderen Interessenbindungen»* zu verstehen ist.

## Fazit / Empfehlungen

Zusammenfassend beantragen wir Ihnen deshalb folgendes:

1. Verzicht auf die geplante Revision wegen unklarem Nutzen und schlechtem Verhältnis zwischen Aufwand und Nutzen.
2. Eventualiter Rücknahme zur Überarbeitung unter Durchführung einer Regulierungsfolgenabschätzung, klarer Ausformulierung eines Regulierungszieles und Konkretisierung der zu erhebenden Beteiligungen respektive Interessenbindungen in Art. 57 HMG oder im erläuternden Bericht.

Wir danken Ihnen im Voraus bestens für die wohlwollende Prüfung unserer Empfehlungen und bitten Sie um deren Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüssen  
Bündnis Freiheitliches Gesundheitswesen



Felix Schneuwly, Präsident



Andreas Faller, Geschäftsführer

### **Breit abgestützte und branchenübergreifende Vereinigung mit hoher Legitimation**

Am 5. September 2013 ist in Bern das Bündnis Freiheitliches Gesundheitswesen gegründet worden. Mittlerweile gehören dem Bündnis bereits 27 grosse Verbände und Unternehmen aus allen Bereichen des schweizerischen Gesundheitswesens an.

Das Bündnis ist dank des branchenübergreifenden Charakters und seiner Grösse einzigartig in der schweizerischen Gesundheitslandschaft und schöpft die Legitimation zur Mitwirkung an der Meinungsbildung aus seiner Grösse, seiner breiten Abstützung und der Fachkompetenz seiner Mitglieder.

Das Bündnis engagiert sich für ein marktwirtschaftliches, wettbewerbliches, effizientes, transparentes, faires und nachhaltiges Gesundheitssystem mit einem Minimum an staatlichen Eingriffen und Wahlfreiheit für Patientinnen / Patienten, Versicherte und Akteure unseres Gesundheitswesens.

Das Bündnis kann auf Internet unter [www.freiheitlichesgesundheitswesen.ch](http://www.freiheitlichesgesundheitswesen.ch) besucht werden.